

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Vielzeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Köhmerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 69

Diez, Mittwoch den 22. März 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Petroleum- Ersatzmitteln.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum-Ersatzmitteln für Beleuchtungszwecke, welche schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers, bei einem Barometerstande von 760 Millimeter gemessen, entflammbare Dämpfe entweichen lassen, ist verboten.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf Spiritus, welcher außer den nach der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zulässigen Vergällungsmitteln keine weiteren Zusätze enthält.

§ 3.

Zulieferhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Wiesbaden, den 10. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.
von Meißner.

I. 2214.

Diez, den 16. März 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Vorstehende Polizeiverordnung teile ich zur Kenntnis und ortsüblichen Weiterbekanntgabe mit. Die Befolgung der Vorschriften ist zu überwachen.

Der Königl. Landrat.
Duberstadt.

Bekanntmachung.

Nach wiederholten Wahrnehmungen werden die Vorschriften der Verordnung vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-B. S. 823) über die Vereitung vom Kuchen vielfach von den Gewerbetreibenden nicht beachtet. Dies gilt namentlich von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 5 a. a. O. Wir ersuchen Sie daher, die nachgeordneten Behörden zur Ueberwachung und Nachprüfung der Betriebe nachdrücklich anzuhalten, soweit dies nicht schon geschehen sein sollte.

Auch die übrigen zur Streckung von Volksnahrungsmitteln erlassenen Bundesratsverordnungen werden nicht überall mit der durch die Kriegsverhältnisse unbedingt gebotenen Sorgfalt befolgt. Sie wollen daher auch hier für die erforderliche Ueberwachung sorgen.

Falls anzunehmen ist, daß die Nichtbeachtung einzelner Verordnungen hauptsächlich auf Unkenntnis beruht, so wird es sich empfehlen, die Verordnung oder ihre wichtigsten Vorschriften sowie nötigenfalls auch die Ausführungsbestimmungen wiederholt in den für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blättern bekannt zu geben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

gez.: Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Im Auftrage:

gez.: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Freund.

J.-Nr. 2729. II.

Diez, den 17. März 1916.

Abdruck wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die in Betracht kommenden Betriebe unter fortgesetzter Kontrolle zu halten und gegen jede Uebertretung entsprechend der erlassenen Verordnungen vorzugehen.

Der Landrat.
Duberstadt.

**Ausführungsbestimmungen
zu der Verordnung, betr. die Preise für Roh-
zucker und Zuckerrüben im Vertriebsjahr 1916/17
vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 80).**

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 der Ver-
ordnung ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die ver-
arbeitende Zuckerfabrik belegen ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 3 der Verordnung sind
beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den
Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zu-
zuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zu-
zustellen.

Berlin, den 8. März 1916.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**

Fehr. v. Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Freund.

Gesch.-Nr. R I 6280.

Berlin W 9, den 13. März 1916.

Königsgräber Straße 19.

Fernsprecher, Lühov 2796 u. 2797.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben vom 19.
November v. J., R I 2480, bringen wir zur Kenntnis, daß
die für Haferflocken, Hafergrüße und Hafermehl mit der Hafer-
Einkaufsgesellschaft m. b. H. — Berlin W 9, Linkstr. 25 —
vereinbarten Höchstpreise infolge der Erhöhung der Hafer-
preise gleichfalls eine Erhöhung erfahren mußten.

Die bei dem Verkauf der genannten Erzeugnisse der Hafer-
nährmittelfabriken an Verbraucher zulässigen Höchstpreise sind
nunmehr, wie folgt, festgesetzt:

Für Haferflocken und Hafergrüße

loose in Säcken 58 Pfennige für 1 Pfund,

in Paketen 70 Pfennige für das 1 Pfd.-Paket.

Für Hafermehl

loose in Säcken 72 Pfennige für 1 Pfund,

in Paketen 40 Pfennige für das 1/2 Pfd.-Paket.

Diese erhöhten Preise sind mit dem 1. März in Kraft
getreten.

Reichsfuttermittelstelle.

Nst. Ia. 7. Nr. 1774.

Frankfurt a. M., 9. 3. 1916.

Bekanntmachung.

Dem Herrn Regierungspräsidenten Wiesbaden.

Durch Verfügung des stellv. Generalkommandos 18. A.-K.
vom 7. 3. 16 IIa, IIb, Ia, Nr. 1300 werden die
Obst.-Inf.-Ausb.-Batt. Montabaur (XVIII. 49.) und
Obst.-Inf.-Ausb.-Batt. Herborn (XVIII. 52.)
mit Wirkung vom 31. 3. 16 aufgelöst.

Die Inspektion bittet sehr ergebenst, den unterstellten
Landratsämtern hiervon Kenntnis geben und die weitere Be-
kanntgabe an die zuständigen Bürgermeistereien veranlassen
zu wollen.

Landsturm-Inspektion

18. Armeekorps.

Der Inspekteur

gez. Fehr. von Krause.

Generallieutenant.

M. 1889.

Diez, den 16. März 1916.

Vorstehendes teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises
zur Kenntnisnahme mit.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

J. Nr. 2807 II.

Diez, den 18. März 1916.

Betr. Ueberschreitung der Höchstpreise.

Es mußte leider die Beobachtung gemacht werden, daß
die festgesetzten Höchstpreise für Schweine — Bekanntmach-
ung v. 14. 2. 16 (Kreisblatt Nr. 52) — nicht überall ein-
gehalten werden, und daß mit Erfolg versucht wird, diese
durch Zahlung von Nebenvergütungen aller Art zu um-
gehen. Auch wird gegen die Bestimmung des Verkaufs nach
Lebendgewicht verstoßen.

Ich warne daher auf das Dringendste vor solchem un-
lauteren Geschäftsgebaren, das eine Umgehung der Höchst-
preisverordnungen bedeutet und für den Käufer wie Ver-
käufer empfindliche Strafen im Gefolge hat. Den Händlern
wird außerdem die Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes
unnachsichtlich entzogen werden.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, diese Warnung
in Ihrer Gemeinde bekannt zu geben und jeden Ihnen be-
kannt gewordenen Fall unnachsichtlich zur Anzeige zu
bringen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Diez, den 17. März 1916.

Bekanntmachung

Im Verlage von Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b.
H. ist die Broschüre „Der Wille siegt“ von Hans Wärb,
Erziehungsdirektor beim Kaiser-Heleneheim in Berlin-Zehl-
endorf erschienen. Das Werk hat einen Umfang von 140 Seiten
und ist mit zahlreichen Abbildungen bestens ausgestattet. Der
Verkaufspreis beträgt 1 Mark.

Die Verbreitung dieser Schrift ist im Interesse der Kriegs-
beschädigten von höchster Wichtigkeit.

Der diesseitige Zweigverein ist bereit, Bestellungen ent-
gegen zu nehmen, und ersucht daher die Herren Bürgermeister,
die Kriegsbeschädigten in ihren Gemeinden auf das Werk
aufmerksam zu machen und etwaige Bestellungen an ihn
weiterzugeben.

**Zweig-Verein vom Roten Kreuz
für Diez u. Umg.**

Der Vorstand.

Duderstadt.

I. 2311.

Diez, den 15. März 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich habe Veranlassung, wiederholt darauf aufmerksam
zu machen, daß auch die Todesfälle bei übertragbaren
Krankheiten gemäß der allgemeinen Ausführungsbestim-
mungen zu § 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung
übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 amtlich
zu melden sind, auch dann, wenn die Erkrankung bereits
angezeigt war.

Ich ersuche, die Ärzte wiederholt hierauf hinzuweisen
und die Durchführung dieser Vorschrift zu überwachen.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 2259.

Diez, den 17. März 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. Juli
1915, J.-Nr. I. 5445, Kreisblatt Nr. 168, mache ich darauf
aufmerksam, daß die Ausstellung von Ausweisen zur Emp-
fangnahme postlagernder Sendungen selbstverständlich nur
für Personen erfolgen darf, von denen ein Mißbrauch der
Ausweise zu strafbaren, insbesondere landesverräterischen
Zwecken nicht zu befürchten ist.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil. Kriegs-Feuerschutz-Merkblatt!

Du mußt wissen!

Feuer zu Kriegszeiten ist unendlich viel schlimmer, als Feuer in Friedenszeiten, weil viele unentbehrlichen Gegenstände, so Nahrungsmittel und Bekleidungsstoffe sich überhaupt nicht oder nur schwer ersetzen lassen; weil die Löschhilfe infolge Einberufung von Feuerwehrmannschaften und Aushebung von Pferden und Kraftwagen nicht so ausgiebig und nicht so bereit sein kann; weil vielfach große Vorräte an Sammelstellen gelagert werden und dadurch ein einziges Feuer weit größeren und unersehblichen Schaden anrichten kann; weil bei Herstellung vieler Kriegsbauten die Rücksicht auf Feuersicherheit hinter die auf schnelle Fertigstellung zurücktreten mußte, weil wegen Mangels an Arbeitskräften Wiederaufbauten weit mehr Zeit erfordern; weil bei Bränden von Post- und Bahnstationen leider sehr viele Briefe und Gegenstände vernichtet werden, die unsern tapferen Kriegern für die Erhaltung ihrer freudigen Ausdauer, ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens von größter Bedeutung sind.

Darum vermeide und beseitige jede Feuersgefahr im Besonderen: Unterlasse und verbiete jegliches Rauchen da, wo brennbare Gegenstände und Stoffe gelagert oder bewegt werden, rauche nicht im Walde; betritt Räume mit feuerfangenden Gegenständen, Ställe, Scheunen, Böden, Speicher, nie mit brennender Zigarre oder Zigarette und nie mit offenem Licht. Bünde darin nie Streichhölzer an; laß offenes Feuer und Feuerstellen, auch im Freien, nie unbewacht; bei Gasgeruch leuchte nie die Leitung ab, lüfte den Raum, entferne offenes Feuer. Erlischt das Licht, schließe sofort alle Gashähne; prüfe und überwache alle Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen auf Feuersicherheit und ziehe da, wo der Feuerschaden ein erheblicher werden könnte, Sachverständige der Feuerwehr zu Rate; gehe mit offenem Feuer behutsam um. Wirf Streichhölzer, Zigarrenstummel nicht achtlos fort. Bewahre keine brennbaren Gegenstände, Holz, Kleidung, Brennmaterial nahe bei Öfen und Herden auf; füge unter keinen Umständen Post-, Bahn-, Schiffs- usw. Sendungen feuergefährliche Gegenstände und Stoffe, wie Streichhölzer, Benzin, Aether usw. bei, deren Versendung seitens der Behörden verboten ist. Eine Nichtbeachtung des Verbots ist frevelhaft und strafbar; achte auf Jeden, der sich an leicht brennbaren Gegenständen verdächtig zu schaffen macht, hindere ihn an der Ausführung des Verbrechens der Brandstiftung, nimm ihn fest; bedenke, daß der sicherste Schutz vor Brandgefahr eine dauernde scharfe Ueberwachung ist; halte da, wo leicht Feuer entstehen kann und Erwachsene anwesend sind, Löschgerät (frosthfreie Behälter mit Wasser, Eimer, Löschkannen) bereit, stets zugänglich und öftlich bekannt; laß damit üben.

Faß Du Verdacht auf Feuer, weil Du Qualm, Feuerschein, Feuergeräusch Dir nicht anders erklären kannst, so veranlasse sofortige Untersuchung, in bedenklichen Fällen alarmiere sofort die Feuerwehr.

Entdeckst Du ein Feuer, mag es auch noch so klein und unbedenklich erscheinen, und es wird nicht im Entstehen gelöscht, so rufe sofort die Feuerwehr zu Hilfe. Du mußt wissen, wie Du sie am schnellsten alarmierst, also die nächste Meldestelle und die Art ihrer Bedienung, auch die Fernsprechnummer der Feuerwehr kennen; demnächst bekämpfe das Feuer und gib es an gefährdete Personen, an helfende Wachen, Wächter usw. bekannt; suche die Ausbreitung des Feuers dadurch einzuschränken, daß Du Türen, Fenster und Fensterläden der brennenden und der gefährdeten anliegenden Räume schließt, entferne gefährdete Gegenstände; gib der anrückenden Feuerwehr klaren Bescheid, wo es brennt, was brennt, was besonders geschützt werden muß und ob in irgend einer Richtung besondere Gefahr besteht, auch wo sie Wasser findet.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!.: Vierte Kriegsanleihe und Genossenschaften. Wie wir vernehmen, steht bei den ländlichen Genossenschaften im Regierungsbezirk Wiesbaden eine außerordentliche rege Beteiligung bei den Zeichnungen zur vierten Kriegsanleihe in sicherer Aussicht, sodaß man von einem stetig zunehmenden Interesse für unsere Kriegsanleihe-Zeichnungen in den landwirtschaftlichen Kreisen überzeugt sein kann. Zum Beispiel wurden bei der Genossenschaftsbank für Hessen-Nassau (Centralkasse der Vereine des Revisionsverbandes der nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, E. B. zu Wiesbaden) auf die erste Kriegsanleihe Mk. 321 100.—, auf die zweite Mk. 986 500.— und auf die dritte Mk. 1 825 700.—, insgesamt also 3 133 300.— gezeichnet. Nach der großen Anforderung von Zeichnungsscheinen bei diesem Institut zu urteilen, wird die vierte Kriegsanleihe voraussichtlich wiederum ein erhöhtes Ergebnis liefern. Die deutschen Kreditgenossenschaften sind bei den bisherigen Kriegsanleihe-Zeichnungen mit 1 300,5 Millionen Mark beteiligt gewesen, von welcher Summe 525 Millionen Mark auf den Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 643,5 Millionen Mark auf den Schulze-Dehnschen Verband und 132 Millionen Mark auf den Raiffeisenverband fielen.

!.: Erprobtes Pferdefutter. Der Direktor des städtischen Fuhrwesens von Charlottenburg hat ein Pferdefutter erfunden und erprobt, das der deutschen Pferdebezüchter glänzende Aussichten eröffnet. Mit dem Futter genährte Pferde fanden bei ihrer Vorführung von Sachverständigen in Berlin, unter denen sich auch der preussische Landwirtschaftsminister befand, hohe Anerkennung. Die Pferde erhalten die ihnen jetzt zustehenden drei Pfund Hafer, der gequetscht wird, mit dem neuen Futtermittel im Gesamtgewicht von sieben Pfund täglich. Das Futter wird mit Häcksel gemischt und muß 24 Stunden stehen, wodurch eine bessere Durchdringung der einzelnen Stoffe stattfindet. Die Pferde prusten nicht, wodurch Vergeudung des Futters vermieden wird und zeigen mehr Freßlust. Koliken und Verdauungsstörungen kommen nicht vor. Auch werden keine Kartoffeln oder Rüben verfüttert. Dabei bleiben die Pferde durchaus leistungsfähig. Der Preis für die Ernährung eines Pferdes soll sich nach den Angaben des Direktors täglich einschließlich des Hafers auf nur 1,50 Mark stellen. Wenn das neue Mittel für so billigen Preis zu haben ist und auch in der geschilderten Weise seinen Zweck wirklich erfüllt, so würde dies das höchste Interesse aller Pferdebesitzer verdienen.

Allerlei vom Kriege.

* Nicht mehr untergeordnet. Wie das Armeeverordnungsblatt mitteilt, wird der Degen (Säbel, Pallasch) künftig von den Offizieren, Sanitätsoffizieren, Veterinär-Offizieren und Beamten der Heeresverwaltung außerhalb des angezogenen feldgrauen Mantels getragen werden. Hierzu wird je nach der Körperform entweder oben im hintern Teil der linken Tasche des Mantels ein wagerechter oder hinter der Tasche ein senkrechter, etwa 8 Zentimeter langer Schlitze angebracht, der das Durchziehen der Koppel-

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich
am Vaterlande.

tragieren ermöglicht. Diese Bestimmung findet auf ehemalige Unteroffiziere mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform und die mit einem kurzen Seitengewehr ausgestatteten Unterbeamten sinngemäß Anwendung.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

*) Höchstpreis für 100 kg. inländisches Getreide aus der Ernte 1915 ohne Sack beim Verkauf durch den Erzeuger.

Frankfurt a. M., den 21. März 1916.

	Heutige Notierung	Vorwöchentl.
	Preise M.	Preise M.
Weizen,	— — 28,80 —	28,70 —
Roggen,	— — 24,80 —	24,70 —
Gerste	— — 33,00 **)	33,00 —
Gerste Wetterauer	— — —	—
Hafer	— — 33,00 —	33,00 —
Mais	— — —	—
Raps	— — —	—

Mannheim,	20. März 1916.	Vorwöch. Not.
Weizen	Markt 28,80 —	28,70 —
Roggen	" 24,80 —	24,70 —
Gerste	" 33,00 **)	33,00 —
Hafer	" 33,00 —	33,00 —
Raps	" —	—
Mais	" —	—
Sa. Plata	" —	—

Infolge der Beschlagnahme des Getreides findet kein Handel und infolgedessen auch keine Notierung auf dem Fruchtmarkt in Frankfurt sowie auf der Produktenbörse in Mannheim statt.

Die angegebenen Preise sind die gesetzlich festgelegten Höchstpreise nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 23. Juli 1915.

*) Die Höchstpreise für Weizen und Roggen erhöhen sich nochmals am 15. März 1916 weiter um je 10 Pf. für die 100 kg. Vom 1. April 1916 ab gelten die Höchstpreise der §§ 1, 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1915.

Zur Förderung der Lieferung von Gerste und Hafer auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf eine besondere Vergütung gezahlt werden, die für die 100 kg. beträgt:

1. Wenn die Gerste und der Hafer bis zum 29. Februar 1916 einschließlich bei den Proviantämtern abgeliefert oder auf der Bahn oder dem Schiffe verladen ist: 6.— Mark. Dieser Zuschlag ist in dem oben angegebenen Höchstpreis von 36.— Mark enthalten).
2. Wenn die Ablieferung oder Verladung in der Zeit vom 1. März bis 15. März 1916 einschließlich erfolgt: 3.— Mark. Höchstpreis also vom 1. bis 15. März nur 33.— Mark.).

**) „Landwirte sind berechtigt, aus ihrer Gerstenernte Verkäufe an kontingentierte Betriebe vorzunehmen. Diese Verkäufe sind nicht an die Höchstpreise gebunden, müssen aber innerhalb 3 Tagen beim Kommunalverband angemeldet werden.“

Kartoffeln.

Der Großhandelspreis für die Kartoffel-Erzeuger beim Verkauf in loser Verladung ab Verladungsstation beträgt für die hiesige Gegend M. 6,10 per 100 kg.

Der Kleinhandelspreis, d. h. der Verkauf in Mengen unter 500 kg., ist in den einzelnen Kreisen des Groß. Heßes und des Regierungsbezirks Wiesbaden verschieden. Der jeweils gültige Preis ist aus den Veröffentlichungen der zuständigen Behörden zu ersehen.

Stroh und Häcksel.

Der Verkauf von Stroh kann nur nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 8. und 27. November 1915 und 12. Februar 1916 erfolgen.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte m. b. H. in Berlin hat für das Stroh einen angemessenen Uebnahmepreis zu zahlen. Dieser darf für 1000 Kilogramm das in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April einschließlich geliefert wird bei Hegeldruschstroh 60.— M., bei gepresstem Stroh 57,50 M. bei ungepresstem Maschinen-druschstroh 55.— M. nicht übersteigen.

Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Bei Verkauf von Häcksel in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich durch den Hersteller darf der Preis von 75 M. für 1000 Kilogramm ohne Sack nicht überschritten werden.

⚡ Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 29. März, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel zu Altdiez. Distr. 19, Steinkopfsbuchen, 32 b Spratig und Tot. Eichen: 57 Nm. Scheit und Knüppel, Buchen: 803 Nm. Scheit und Knüppel, 1430 Wellen. Die Wellen in Distr. 32 b sind verkauft. Kadelholz: 13 Nm. Scheit und Knüppel.

Holzverkauf

in der Fürstlichen Oberförsterei Schaumburg.

Freitag, den 24. März 1916, vormittags 9 Uhr sollen in den Distrikten „Bahn“ usw. bei Schaumburg 16 Nm. Eichen-, Buchen-, Erlen- und Kirschbaum-Scheit und -Knüppel, 54 Nm. Eichen-Scheit und -Knüppel, 1795 Eichen-, Buchen-, und Eichen-Wellen, 1 Eichen-, 2 Eichen-, 1 Kiefern-, 22 Fichten und 2 Lärchen-Stämme und -Abschnitte, 25 Fichten- und Lärchen-Stangen 1. bis 5. Klasse und 2 Birken-Stangen 1. Klasse öffentlich meistbietend versteigert werden. Zusammenkunft in Schaumburg.

Die Königl. Oberförsterei Welschnendorf

verkauft Montag, den 27. März d. J. von nachm. 1/2 2 Uhr ab in der Wirtschaft Zerbach zu Arzbach folgendes Brennholz: Schuchbez. Arzbach, Distr. 36, 37, 40 (Buschert und Sonnenberg). Buchen: 576 Nm. Scheit und 107 Hdt. Wellen. Die Nr. 136 bis 202 aus dem Distr. 40 können auch in der Richtung nach dem Wolfskirchhof abgefahren werden. 8718

Holzversteigerung.

**Am Freitag, den 24. März 1916,
von 1 Uhr nachmittags an,**

soll in dem Heistenbacherwald nachfolgendes Holz:

29 Buchenstämme = 22,64 Fm.

220 Nm. Buchen-Scheit und -Knüppel

10 Hdt. Buchen-Wellen

meistbietend an Ort und Stelle versteigert werden.

Zusammenkunft: in Heistenbach.

Heistenbach, den 20. März 1916.

8730

**Der Bürgermeister.
Philipp.**